

69. 1. Kann der Schleppunternehmer seine Schlepp-Bedingungen auch gegenüber einem geschleppten Kahn geltend machen, wenn sich der Kahneigner im Frachtvertrag dem Absender gegenüber, der die Schleppkraft stellen mußte, diesen Schlepp-Bedingungen unterworfen hatte?

2. Sind die in R.G.Z. Bd. 98 S. 123 aufgestellten Grundsätze auch dann anwendbar, wenn der Schleppunternehmer bei dem Unfall des geschleppten Schiffes nicht zugegen war?

3. Unter welchen Umständen kann der Kahneigner gegenüber der Berufung auf § 12 Nr. 1 der Elbe-Schlepp-Bedingungen (Beräumung unmittelbarer Schadensanzeige) die Einrede der Arglist erheben?

R.G.Z. §§ 157, 242, 328.

I. Zivilsenat. Urt. v. 30. November 1929 i. S. E. N. D.-B. Elbschiffahrt AG. u. Gen. (Wekl.) v. Sch. (Kl.). I 132/29.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 4. Dezember 1925 morgens 5 $\frac{1}{2}$ Uhr geriet der Kahn des Klägers „M. S. 9903“ bei der Kilometermarke 500 auf einem Blossenland auf Grund. Der Kahn war erster Anhang des Dampfers „Württemberg“ der Erstbeklagten, der unter Führung des Zweitbeklagten 9 Kähne elbaufwärts schleppte. Abschleppversuche, bei denen sich auch der Dampfer „Deutschland“ der Erstbeklagten beteiligte, blieben zunächst vergeblich. Erst am 14. Dezember gelang es mit Hilfe eines anderen Dampfers, den beschädigten Kahn nach Werfen eines Teils der Ladung freizubekommen. Der Kläger klagt auf Schadensersatz. Der Anspruch gegen den Zweitbeklagten ist durch landgerichtliches Teilurteil rechtskräftig abgewiesen worden. Die Erstbeklagte hat den Klagenanspruch nach Grund und Höhe bestritten und widerklagend Vergütung ihrer Hilfeleistung gefordert. Das Landgericht hat dann auch den Anspruch gegen die Erstbeklagte (weiterhin lediglich als „Beklagte“ bezeichnet) abgewiesen und der Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat dagegen durch Zwischen- und Teilurteil unter Abweisung der Widerklage den Klagenanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, der Schlepperführer habe das Auslaufen des Rahns verschuldet. Die Revision hat insoweit keine Beanstandungen erhoben. Ein Grund zu solchen ist auch nicht ersichtlich.

Die Schlepp-Bedingungen der Beklagten verpflichten in § 12 Nr. 1 den Eigner eines geschleppten Schiffs, falls wegen eines Schadens ein Anspruch erhoben werden soll, davon selbst oder durch den Schiffer den Kapitän des Schleppdampfers sofort und die nächstgelegene Geschäftsstelle der Gesellschaft innerhalb 48 Stunden nach Entstehung des Schadens in Kenntnis zu setzen; andernfalls soll der Anspruch auf Schadenersatz entfallen. Im vorliegenden Falle unterstellt das Berufungsgericht, daß solche Anzeige erst am 13. Januar 1926 durch die Versicherer des Klägers in dessen Auftrag erstattet worden ist, nachdem der Rahn am 4. Dezember 1925 festgeraten und am 14. des. Monats wieder abgebracht worden war. Das Berufungsurteil ver sagt jedoch der Berufung der Beklagten auf diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Lage des Falls die vorgesehene Wirkung. Ausgehend von der diese Vertragsklausel behandelnden Entscheidung in RRG. Bd. 98 S. 123 führt es aus: Die Vertragsbestimmung dürfe nur in einem auf die Interessen beider Vertragsparteien Rücksicht nehmenden Sinne ausgelegt werden, nicht aber über das sachliche Interesse einer Partei hinaus dieser eine Handhabe bieten, Rechte der Gegenseite auf formalem Wege unter Verletzung der Verkehrstreue zu Fall zu bringen. Die Klausel sei bestimmt, die Schleppunternehmung vor Schadensansprüchen zu schützen, deren Nachprüfung auf Grund und Höhe wegen Zeitablaufs unbillig erschwert sei. Das komme hier nicht in Betracht. Gemeinsame Feststellung der Höhe des am Rahn verursachten Schadens sei gesichert durch die Bestimmung in Nr. 2 des § 12 (Verletzung dieser Bestimmung ist nicht behauptet). Daß es sich bei dem Auslaufen des Rahns um einen erheblichen Unfall handle, sei den Schlepperführern der Beklagten erkennbar gewesen. Der Kläger habe danach auch annehmen dürfen, daß diese der Beklagten pflichtgemäß über den Unfall berichten würden; endlich habe es als regelmäßige und selbstverständliche Folge solchen Unfalls erachtet werden müssen und daher auch keiner besonderen Hervorhebung gegenüber den Schlepperführern und der Beklagten bedurft, daß der Unfall zu Erstattungsansprüchen des Ge-

schädigten, insbesondere auf Veranlassung seiner Versicherungsgesellschaft Anlaß geben würde. Der Erfahanspruch sei in voller Höhe erst nach der Abbringung zu übersehen und daher auch erst an diesem Tag als entstanden im Sinne der streitigen Vertragsbestimmung anzusehen gewesen. Vorher sei dem Kläger unter den obwaltenden Umständen nicht zuzumuten gewesen, während der dringenden Abbringungsarbeiten eine rein formelle Anzeige zu erstatten; zu jener Zeit habe er die Anzeige als gänzlich überflüssige Formalität betrachten dürfen. Schließlich habe die Unterlassung der Anzeige keinerlei tatsächliche oder rechtliche Nachteile für die Beklagte zur Folge gehabt.

Die Revision weist zunächst darauf hin, daß in der angezogenen reichsgerichtlichen Entscheidung vor allem insofern ein anderer Sachverhalt vorgelegen habe, als sich dort der Unfall unter den Augen des Schlepperreeders abgespielt habe. Das Interesse des Reeders erschöpfe sich auch nicht, wie das Reichsgericht angenommen habe, darin, alsbald bei der Feststellung des Schadens Gelegenheit zur Mitwirkung zu haben, sondern erstrecke sich auch darauf, möglichst sofort an Ort und Stelle die für die Frage der Haftung in Betracht kommenden Umstände nachprüfen zu können. In dieser Beziehung seien im vorliegenden Fall die Interessen der Beklagten verletzt worden, da eine Reihe von Feststellungen, die für die Schuldfrage ausschlaggebend geworden seien — die Feststellung der Lage des Rahns durch einen Strommeister und die durch einen Zeugen vorgenommene Prüfung, ob der Rahn einen Eisboden gehabt habe —, ohne die Mitwirkung der Beklagten getroffen worden seien. Daß Schadensansprüche erhoben würden, habe der Schlepperführer nicht annehmen können, da er überzeugt gewesen sei, daß das Festkommen des Rahns durch die Bildung eines Eisbodens verursacht worden sei. Rechtsirrtümlich seien auch die Erwägungen des Berufungsgerichts darüber, wann der Schaden im Sinne der angezogenen Bestimmung als entstanden zu betrachten sei. Der Kläger sei zur rechtzeitigen Anzeige sehr wohl imstande gewesen, da er seiner Versicherungsgesellschaft an dem auf den Unfall folgenden Tage von D. aus eine Anzeige erstattet habe.

Die Ausführungen der Revision sind indes nicht geeignet, das Ergebnis des Berufungsgerichts als rechtsirrig erscheinen zu lassen. Auszugehen ist mit dem angefochtenen Urteil davon, daß sich die Be-

klagte dem Kläger gegenüber auf ihre Schlepp-Bedingungen berufen kann. Unmittelbare Vertragsbeziehungen bestehen allerdings zwischen beiden nicht, sondern nur — auf Grund des Frachtvertrags — zwischen dem Kläger und dem Absender. Nach den Bedingungen des Frachtvertrags hat sich jedoch der Kläger den Schlepp-Bedingungen der Reederei unterworfen, welcher der zur Gewährung der Schleppgelegenheit („frei Schleppen“) verpflichtete Absender den Kahn überwiesen hat. Davon aber, daß damit nach den Umständen des Falles auch der Schlepperreederei die Berechtigung gegeben werden sollte, sich gegenüber dem Kahnemietner, mit dem sie an sich keine Vertragsbeziehungen verknüpfen, auf ihre Schlepp-Bedingungen zu berufen (§ 328 Abs. 1 BGB.), geht offenbar das Oberlandesgericht aus. Das ist rechtlich unbedenklich; der Kläger hat es, zum mindesten im zweiten Rechtszug, nicht mehr bekämpft.

Der Bestimmung des § 12 Nr. 1 der Schlepp-Bedingungen ist gemäß § 157 BGB. der Inhalt zu geben, der einer gesunden Verkehrsanschauung entspricht. Eine sich hieraus ergebende Begrenzung seiner Tragweite darf sich allerdings nicht zu einem unzweideutig erklärten Vertragswillen in Widerspruch setzen, dem gegenüber nur eine Prüfung gemäß §§ 134, 138 BGB. Platz greifen kann. Die streitige Bestimmung ist jedoch, zwar nicht was Form und Frist der Anzeige, wohl aber was ihre Voraussetzungen angeht, so allgemein gehalten, daß sie für eine Auslegung nach den Gesichtspunkten gesunder Verkehrsanschauung Raum bietet. Nur insoweit, als dies dem berechtigten Interesse der Schleppunternehmung entspricht, ist es mit Treu und Glauben im Verkehr und dem daraus zu entnehmenden Vertragswillen der Parteien zu vereinen, die Verfolgbarkeit eines begründeten Anspruchs in so einschneidender Weise von der Erfüllung einer formellen Vorschrift abhängig zu machen, wie dies in der streitigen Bestimmung geschehen ist. Dies war bereits die Auffassung des Urteils in RGZ. Bd. 98 S. 123. Der Senat hält an ihr fest. Er erachtet aber weiter auch gegenüber der Berufung auf eine Vertragsvorschrift dieser Art die Einrede der Arglist für gegeben, falls der Schlepperreederei durch die Nichterhaltung der Anzeigepflicht keinerlei Nachteil entstanden ist und sie die Fristversäumnis im Widerspruch mit Treu und Glauben nur benützt, um einen wohlberechtigten Anspruch der Gegenseite zu vereiteln.

Von beiden Gesichtspunkten aus erscheint das Ergebnis, zu dem

das Berufungsgericht gelangt ist, nicht rechtsirrtümlich. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß der Schleppereeder an einer frühzeitigen Anzeige im Sinne der erörterten Bestimmung nicht nur zur Ermöglichung einer Beteiligung bei Feststellung des Schadens ein Interesse hat, wie dies die erwähnte Entscheidung hervorhebt; von besonderer Bedeutung ist vielmehr für ihn auch die durch die Anzeige zu ermöglichende Gelegenheit zu rechtzeitiger Nachprüfung der für seine Haftung an sich maßgebenden Umstände. Das Berufungsgericht hat jedoch diesen Gesichtspunkt nicht übersehen, sondern ihn bei Würdigung des Sachverhalts — im allgemeinen nach den Rechtsgrundsätzen im R.G.Z. Bd. 98 S. 123 — berücksichtigt.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkt aus die zur Erörterung stehende Vorschrift, so wird allerdings nicht der Auffassung des Berufungsgerichts beigegeben werden können, daß der Schaden erst dann als entstanden im Sinne der Vorschrift zu betrachten sei, wenn er sich in voller Höhe übersehen lasse. Vielmehr wird im allgemeinen die Anzeigefrist als von dem Zeitpunkt an laufend betrachtet werden müssen, in dem die Entstehung eines zur Erhebung von Erstattungsansprüchen Anlaß gebenden Schadens als Folge eines Verhaltens des Schleppers erkannt werden kann. Nur diese Auffassung wird dem offenbaren Zweck der Vorschrift, dem Schutz der Interessen des in Anspruch genommenen Reeders zu dienen, gerecht und daher durch Treu und Glauben erfordert. Andererseits wird aber die Anzeige nach den erörterten Gesichtspunkten dann als überflüssig erscheinen müssen, wenn der Geschädigte damit rechnen durfte, es könne bei der Gegenseite keine Unklarheit bestehen über die Art des Unfalls, über die Sicherheit oder hohe Wahrscheinlichkeit schadenbringender Folgen und über die bei verständiger Betrachtung nach den Erfahrungen des Verkehrslebens nicht von der Hand zu weisende Möglichkeit, daß Erstattungsansprüche erhoben würden. Die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils genügen, um diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall als erfüllt zu betrachten. Daß es sich um einen schweren Unfall mit schadenbringenden Folgen handelte, lag für die Führer des Schleppers, die einen ganzen Tag vergeblich am Abbringen des Rahns gearbeitet haben, auf der Hand. Bei dieser Sachlage war sofortiger eingehender Bericht an eine Geschäftsstelle des Reeders ihre Pflicht und konnte vom Kläger als geschehen unterstellt werden, wie das angefochtene Urteil mit Recht annimmt. Es ist daher

insoweit nicht von ausschlaggebender Bedeutung, daß im vorliegenden Falle nicht der Schleppereder selbst, wie in der früher entschiedenen Sache, bei dem Unfall zugegen gewesen ist. Mit Erhebung von Schadensansprüchen mußte die Geschäftsstelle der Beklagten auf Grund der Erfahrung des Verkehrslebens rechnen, insonderheit deshalb, weil die Versicherer in der Regel bestimmenden Einfluß auf die Verfolgung solcher Ansprüche gegenüber den Schadensträgern haben und auf deren Durchführung drängen. Dies muß aus den soeben angeführten Gründen selbst für den Fall gelten, daß der Rahn-eigner zunächst bis zur Entfernung des Schleppers die Schuld an dem Unfall in einem Eisboden seines Rahns und nicht in unvorsichtiger Navigierung des Schleppers gesucht haben sollte. Die Erfahrung des geschäftlichen Verkehrs gebot auch unter solchen Umständen, den Sachverhalt für den Fall der Erhebung von Haftungsansprüchen umgehend nachzuprüfen. Keiner Prüfung bedarf danach die Frage, welche Bedeutung im allgemeinen der Vorschrift des § 12 Nr. 1 der Schlepp-Bedingungen im Fall einer zunächst bestehenden Unklarheit des Geschädigten über die Schuldfrage beizumessen ist.

Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß die Verspätung der Anzeige keine sachlichen Nachteile für die Beklagte gehabt habe. Hiernach steht dem Kläger auch die Einrede der Arglist gegenüber der durch berechnigte Interessen nicht getragenen Berufung der Beklagten auf die Verletzung der formellen Anzeigepflicht zur Seite.

Diese Erwägungen rechtfertigen es, der Beklagten die Berufung auf die erörterte Bestimmung ihrer Bedingungen zu versagen. Ohne Bedeutung ist daher, ob es dem Kläger tatsächlich möglich gewesen wäre, die Anzeige in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.